

Danziger Zeitung.



No. 106.

Im Verlage der Müller'schen Buchdruckerei auf dem Holzmarke.

Montag, den 5. Juli 1819.

Stuttgart, vom 15. Juni.

Königliches Manifest,
die Einberufung einer Stände-Versammlung
betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Als Wir im Monat Juni 1817 die Hoff-
nung aufgeben mußten, Uns mit der damali-
gen Stände-Versammlung über eine, den gegen-
wärtigen Verhältnissen des Staats angemesse-
ne Verfassung zu vereinigen, fiel es Unserm
Herzen schwer, die Beendigung einer so wich-
tigen Angelegenheit von einer unbestimmten
Zukunft abhängen zu lassen, und Unser Volk
nicht sogleich in den vollen Genuß der ihm zu-
gesicherten Rechte zu setzen.

Bei der richtigen Würdigung und dankba-
ren Anerkennung, welche die von Uns aufges-
tellten Grundsätze sowohl in der Versammlung
selbst, als außerhalb derselben, vielfach gefun-
den hatten, blieb es zweifelhaft, ob die Mehr-
heit der Stände in ihrer letzten Erklärung
auch wirklich die Ueberzeugung Unsers Volks
ausgesprochen habe, und Wir fanden hierin
die Veranlassung, dem Ausdruck jener Ueber-
zeugung nach der Auflösung der Versammlung
ein andres Organ zu gestatten.

In dieser Absicht bezielten Wir in Unserer
Bekanntmachung vom 5. Juni 1817 dem Vol-
ke vor, sich über die Annahme des Verfassungs-
Entwurfs unter den in Unserm Rescripte vom
26. Mai 1817 enthaltenen Bestimmungen, oder
auch durch seine Magistrate und durch den
Beitritt derjenigen Civil-Stimmführer, welche

nicht persönlich dagegen gestimmt hatten, zu
erklären, indem Wir damit die Versicherung
verbanden, daß Wir auf den Fall der Annah-
me auch Unserer Seits den Verfassungs-Vertrag
als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit
setzen würden. Die hierauf eingegangenen Er-
klärungen der Mehrheit der Amts-Versamm-
lungen, mehrerer Magistrate und Civil-Stimm-
führer, wenn gleich zum Theil von verschiede-
artigen Bitten und Anträgen begleitet, ließen
Uns keinen Zweifel übrig, daß Unser Volk die
Reinheit Unserer Absichten anerkenne, und daß
alle Wünsche sich darin vereinigen, unter Be-
rückichtigung der uns vertrauensvoll vorge-
legten Bitten die Volks-Vertretung baldmöglichst
in Wirksamkeit gesetzt zu sehen.

Wir selbst stimmen ganz mit diesen Wün-
schen überein; Wir sind aber auch zugleich
vollkommen überzeugt, daß eine geordnete Aus-
übung der dem Volke zustehenden Rechte nicht
eher statt finden könne, als bis diese Rechte
selbst durch feste grundgesetzliche Normen be-
stimmt sind. Es läßt sich jedoch mit Zuversicht
annehmen, daß zwischen Zeit und Erfah-
rung zur Berichtigung mancher irrigen Ansich-
ten geführt haben werde; und allgemein ist es
als das erste Bedürfniß des Vaterlandes aner-
kannt, daß der Regent und das Volk sich die
Hände reichen zum ersten Würken für das ge-
meinsame Wohl. Wir glauben demnach hoffen
zu dürfen, daß Wir Uns nicht in die Noth-
wendigkeit gesetzt sehen werden, den bisher von
Uns befolgten und nun auf das Neue Unserm
Volke eröffneten Weg zu verlassen, und zu end-

licher Erfüllung des 13ten Artikels der Deutschen Bundes-Akte durch Ertheilung eines Staats-Grundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, deren weitere Ausbildung aber der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen.

Von diesen Gefinnungen und Hoffnungen geleitet, haben Wir Uns entschlossen, Unserem Volke Gelegenheit zu geben, Uns auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungsentwurf übrig bleiben mögen, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu vollenden.

Wir berufen demnach hiedurch eine Stände-Versammlung, deren Auftrag und Bestimmung einzig darin besteht, mit Ausschluß jeder andern Verhandlung, sich über die Gegenstände jener Wünsche und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den von Uns zu ernennenden Kommissarien vorberathend, zu benehmen, sodann darüber Plenar-Berathschlagung zu pflegen, und Uns das Resultat derselben in einer ungetrennten Darstellung vorzulegen, worauf Wir sofort Unsere letzte Entschliekung fassen werden. Als Mitglieder dieser Versammlung haben zu erscheinen: a) die vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Gemäßheit der Beilage des Rescripts vom 29. Jan. 1815 (Reg. Bl. Seite 37. f.), b) die eben dafelbst genannten gräflich- und adlichen Gutsbesitzer, c) die zwei — dem Dienstalter nach ersten Evangelischen General-Superintendenten, d) der Verweser des General-Vikariats zu Rottenburg, Bischof von Ebro, und der dem Dienstalter nach erste Katholische Decan, e) der Vice-Kanzler der Landes-Universität, f) von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, so wie g) von jedem der 63 Oberamts-Bezirke, je ein gewählter Abgeordneter.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Viril-Stimmführer sowohl, als der gewählten Abgeordneten, der aktiven Wahlbarkeit, der Wahlart, der Legitimation, der Diäten und Reis.kosten, der innern Ordnung der Versammlung, der Stimmmittelvertheilung und der Verhandlungsart wollen Wir die im Rescript vom 29. Januar, in der Verordnung vom 26. Februar und in dem Edikt vom 15. März

1815 (Reg. Bl. S. 33, 73, 117 ff.) enthaltenen Normen im Allgemeinen auch diesmal beobachtet wissen.

Uebrigens verordnen Wir insbesondere, daß 1) die Stände-Versammlung am 13. Juli 1819 zusammentreten, und die Wahlen in den Städten und Oberamts-Bezirken so beschleunigt werden sollen, daß sämtliche Mitglieder zwei Tage vor dem erwähnten Termine eintreffen können, 2) diese Wahlen in den genannten sieben Städten unter dem Vorhitz der betreffenden Regierungs-Direktoren, statt der vormaligen Landvoigte, vorzunehmen sind; 3) daß die Wahl-Direktoren die vollständigste Wahl-Freiheit, welche jede Art von ungesetzlicher Einwirkung auf die Wahlhandlung ausschließt, aufrecht zu halten haben. 4) Zu der Stelle des Präsidenten der Stände-Versammlung behalten Wir Uns die Ernennung vor, und überlassen derselben die Wahl ihres Vice-Präsidenten, welche sie Uns demnächst anzuzeigen hat. Bis zur Besetzung der letztern Stelle hat der älteste Rechts-Gelehrte unter den gewählten Abgeordneten die Geschäfte des Vice-Präsidenten zu versehen.

Unser Minister des Innern hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Manifestes durch besondere Schreiben an die Viril-Stimmführer und durch die geeigneten Befehle an die Kreis-Regierungen und Ober-Ämter zu sorgen.

Gegeben in Unserm Königl. geheimen Rathe. Stuttgart, den 10. Juni 1819.

(Unters.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

(Unters.) Der Staats-Secretair, Vellnagel.

Königliche Verordnung, daß der Stände-Versammlung einzuräumende Local betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben beschlossen, den künftigen Ständen Unseres Königreichs von den vormaligen Landshafes-Gebäuden alhier den zu ihren Versammlungen und ihrer sonstigen Geschäftsführung erforderlichen Theil zu überlassen. Zu angemessener und würdiger Herstellung desselben sind die Befehle an die Behörde bereits ertheilt worden. Da jedoch die hiezu nöthigen Arbeiten nicht so bald beendigt werden

können, als nach Unserm Manifeste vom gestrigen Tage die nächste Stände-Versammlung zusammentreten wird, so verordnen Wir:

1) Die auf den 13. Juli 1819 einberufenen Landstände versammeln sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Kreisstadt Ludwigsburg. 2) In Unserm dortigen Residenzschlosse werden zu dem Ende die nöthigen Einrichtungen getroffen werden. 3) Die Stände-Versammlung hat ihre Arbeiten, bis zur Beseitigung des oben erwähnten Hindernisses, daselbst fortzusetzen. 4) Die zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder niedergesezte Königl. Kommission hat sich am 8. Juli 1819 in Ludwigsburg zu versammeln.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben hiernach alles Weitere zu besorgen.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1819.
(Unterschrift wie oben.)

Vom Main, vom 22. Juni.

Die Verordnung des Königs von Würtemberg wegen Einberufung der Landstände hat große Freude erregt, um so mehr, als sie auf dem Wege des Vertrags die Verfassungsurkunde nach dem von der Minorität der vorigen Ständeversammlung, und nun auch von der Mehrheit des Volks angenommenen Königl. Entwurfs zu begründen verlangt.

In Würtemberg zählt man, nach öffentlichen Blättern, 32,263 Civil-Offizianten. Man hat dabei die Bemerkung gemacht, daß zu den Zeiten, als Wien durch die Türken belagert ward, die Deutschen Kaiser in allen ihren Deutschen Staaten nicht so viel Soldaten zusammenbringen konnten.

Endlich denkt man auch in Frankfurt a. M. auf Verlegung des Begräbnißplatzes außer der Stadt; auch die Katholiken, die eine besondere Kapelle erhalten, und die Israeliten sollen ihre Todten auf diesem neuen Gottesacker beerdigen und der alte soll nach 10 Jahren in eine Straße verwandelt werden.

Bereits im Jahre 1809 wurde dem Andreas Zoser der Adelsstand zugesichert, aber erst am 26. Januar 1818 das Diplom darüber ausgeschrieben. Der Wappenschild ist folgender: dem offenen Ritterhelme entspringt der Doppeladler. Der Schild selbst ist aufrecht, von Gold und Roth, viermal gerbeilt, und es zeigen sich in ihm nachstehende Sinnbilder: im ersten Felde

der rothe Tyrrolische Adler. Im zweiten Felde der blutig errungene Lorbeer. Im dritten Felde: ein Tyroler Schütze unter einem drohenden Felsen, auf seinen Stützen (Büchse) gelehnt, und mit der Rechten vorwärts zeigend. Im vierten Felde: ein Gefängnißthurm, Hofers tragisches Ende andeutend.

Der Bündnersehe D. L. v. Ischärner hat eine Schrift über die neue Bernhardinerstraße herausgegeben. Als Vorzug derselben bemerkt er: daß sie die Schweiz mit den Häfen beider Italienischen Meere, (des Mitteländischen und Adriatischen) in Verbindung setze. Graubünden habe überdem lieber wegen dieser Straße mit Sardinien unterhandelt, weil es dadurch einen fahrbaren Kunstweg über einen schon von Natur begünstigten Berg gewonnen; als mit Oestreich, welches über den schwierigen Paß bei Splügen einen neuen Weg anlegen will. Auch habe Sardinien Geldbeiträge und Ausfuhr-Bewilligungen zugesagt, Oestreich nur letztere bestimmt angeboren.

London, vom 19. Juni.

Am vorigen Freitage sind der Wagen und die Effekten, welche früher Bonaparte geborgen und die nach der Schlacht bei Waterloo genommen wurden, öffentlich verkauft worden. Man hat bezahlt: für den Wagen 168 Pfd. 5 für ein Opernglas 5 Pfd. 5 Sh.; für die Zahnbürste 3 Pfd. 13 Sh. 6 P.; für die Schnupstabsackdose 166 Pfd. 19 Sh. 6 P.; für einen Offizier-Stock 1 Pfd. 17 Sh.; für ein Paar alte Pantoffeln 1 Pfd.; für ein altes Rasirmesser 4 Pfd. 4 Sh.; für ein Stück Schwamm 17 Sh. 6 P.; für eine Rasirbürste 3 Pfd. 14 Sh.; für ein Nachtblind 2 Pfd. 5 Sh.; für einen Kamm 1 Pfd.; für einen Nasenstock 7 Pfd. 7 Sh.; für ein Paar alte Handschuhe 1 Pfd.; für ein altes Taschentuch 1 Pfd. 11 Sh. 6 P.

Am vergangenen Dienstage gab auch der Herrliche Vorkwaster ein großes Fest an Herren und Damen. Er hatte zu diesem Ende 3 große Zimmer in seiner Wohnung auf das geschmackvollste decoriren lassen und bewirthete am Abend die Gesellschaft mit einem Souper auf Morgeländische Art; die Tafel enthielt die ausgesetztesten Speisen und Delicatessen, die nur für Geld aufzutreiben gewesen waren. In der Mitte des Esstis prangte das Bildniß des regierenden Schachs von Persien auf

die reichste Art mit Diamanten besetzt. Die schöne Circassierin hatte sich schon, ehe die Gesellschaft angekommen war, in ihr Wohnzimmer verfügen müssen.

Offiziellen Nachrichten von Jamaica vom 8. Mai zufolge, bestätigt es sich, daß Sir Gregory Mac Gregor am 10. April, nach einem kurzen Widerstande der Königl. Spanischen Besatzung, Besitz von Porto Bello, an der Nordküste der Landenge von Darien, genommen hat. Jamaica-Journale scheinen zu befürchten, daß, je nachdem sich die politischen Angelegenheiten wenden, die veränderte Regierungsform in diesem Seehafen vielleicht einen nachtheiligen Einfluß auf unsern Westindischen Handel haben dürfte. Mac Gregor hat eine sehr prählende Proklamation an seine Soldaten erlassen, worin er unter andern sagt: „Unsere erste Eroberung ist sehr ruhmvoll; sie öffnet uns ein weites Feld zu Reichthum und Ehre. Panama wünscht unsere Annäherung, und auf den Seen des Südens und in deren Häfen wird bald die Flaggen des Eroberers der Landenge wehen.“ Ein hiesiges Blatt sagt: „Diese erste große That des neuen Seehelden scheint durch die Leichtigkeit, mit welcher sie ausgeführt wurde, etwas an ihrem Ruhme zu verlieren. Eine Garnison von 466 Mann mit 143 Kanonen u., 1460 Fässern Pulver, geht vom Felde und verläßt nachher auch ihre Festungen, mit Zurücklassung des Geschützes und der Ammunition, so daß der zusammengekauften Bande des Sir Mac Gregors nicht viel mehr zu thun übrig bleibt, als Besitz von dem Verlassenen zu nehmen.“

Sir James Cockburn, Gouverneur von Bermuda, wird in kurzem nach England zurückkehren.

Nord-Amerikanische Berichte fahren fort, sich über die Störung des Handels zu beklagen. Dem Präsidenten hat man eine Bittschrift entgegen gesandt, worin man ihn ersucht, eiligst zurückzukommen und den Kongreß sobald als möglich zu eröffnen, indem nicht allein Sachen von der größten Wichtigkeit vorzutragen wären, sondern der Zustand der Nation es auch bedürfe, daß Maßregeln zu deren Unterstützung ergriffen würden.

Ediktal: Citation.

In dem Hypothekenbuche von dem zu Drugs-
rechnen, hiesigen Amtes belegenen kölnischen

Gute des Friedrich Bombien, haften folgends zur Zeit noch eingetragene Posten:

Rubrica V.

ex Inventario vom 25. Oktober 1745 900 fl.
für den Christoph Spandek als Kauf-
geld und Erbtheil seiner Geschwister.
Eben so aus dem Kauf-Kontrakte vom
14. Juni 1765 zwischen Bombien und
Taulien ein Nabheits-Recht für die
Spandek'schen Pupillen.

Rubrica VI.

ad 1 ex Obligatione vom 27. Mai 1740
für den Pfarrer Maraun zu Ru-
mehnen 500 fl.
ad 2 die auf den Grund des Registers
des 7ten Amteshaus-Buchs auf den
Namen des Taulien eingetragenen 100 fl.
ad 3 laut Vergleich vom 21. Januar
1762 für die Spandek'schen Pupillen 200 fl.
von welchen der Guisbrieger behauptet, daß sie
bereits getilgt worden, worüber er jedoch we-
der eine beglaubte Quittung des unstreitigen
letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inha-
ber oder dessen Erben dergestalt nachweisen
kann, daß dieselben zur Quittungs-Leistung
aufgefordert werden können, auch die Dokum-
ente beizureiben außer Stande ist.

Es werden demnach die Eigentümer jener
Posten oder deren Erben, Cessionarien, die
sonst in deren Rechte getreten sind, hiemit of-
fentlich aufgefordert und vorgeladen, sich in
termino

den 6. October c.

Vormittags um 10 Uhr allhier in dem ge-
wöhnlichen Geschäftszimmer des Justiz-Amtes
vor dem dazu abgeordneten Herrn Justiz-Amts-
mann Kanisch persönlich oder durch zulässige
Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche
einzugeben und durch Beibringung der darüber
sprechenden Dokumente zu verifiziren, oder zu
gewärtigen, daß die alsdann Aufzusehenden
mit ihrem etwaigen Real-Anspruch auf das
Grundstück präclaudirt, ihnen ein ewiges Still-
schweigen wird auferlegt und mit der Amortis-
sation der gedachten Schuld-Dokumente, so wie
mit der Löschung obiger Posten verfahren
werden.

Fischhausen, den 14. Juni 1819.

(L. S.)

Königlich Ostpreussisches Justiz-Amt.